

Verbandssatzung des Nachbarschaftsschul- verbands Althengstett

Durchgeschriebene Fassung

Neufassung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsschulverbands Althengstett vom 17.05.2010 (Inkrafttreten zum 01.08.2010) mit

- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsschulverbands Althengstett vom 09.05.2016
(Inkrafttreten am 21.07.2016)**
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsschulverbands Althengstett vom 15.07.2020
(Inkrafttreten zum 26.09.2020)**
- 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsschulverbands Althengstett vom 11.05.2022
(Inkrafttreten zum 18.06.2022)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands	4
§ 2 Aufgaben des Verbands	4
§ 3 Organe des Verbands	4
§ 4 Verbandsversammlung	5
§ 5 Verbandsvorsitzender	5
§ 6 Entschädigung	6
§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung	6
§ 8 Deckung des Finanzbedarfs	7
§ 9 Betriebskostenumlage	7
§ 10 Schulkostenumlage	7
§ 11 Kapitalumlage	7
§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen	8
§ 13 Satzungsänderungen	8
§ 14 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	8
§ 15 Auflösung des Verbands	8
§ 16 Inkrafttreten	9

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Althengstett, Gechingen, Ostelsheim und Simmozheim, Landkreis Calw, im folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen Nachbarschaftsschulverband Althengstett einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Althengstett.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband ist Schulträger im Sinne der §§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) für die Gemeinschaftsschule nebst der mit der Gemeinschaftsschule nach § 16 SchG im Verbund geführten Grundschule und der Realschule Althengstett.
- (2) Die im Verbund mit der Gemeinschaftsschule Althengstett geführte Grundschule bleibt von den folgenden Regelungen ausgenommen. Entscheidungen, die alleinig die Grundschule betreffen, insbesondere Lehr- und Lernmittel, Mobiliar, Instandhaltungen, Personal und Organisation, werden von der Gemeinde Althengstett getroffen.
- (3) Die Verbandsgemeinde Althengstett stellt dem Schulverband alle notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen zum Betrieb der vorgenannten Schulen zur Verfügung, soweit der Schulverband sie nicht selbst schafft.
- (4) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts werden durch den Nachbarschaftsschulverband geschaffen. Die Aufteilung des dafür erforderlichen Finanzbedarfs auf die Verbandsgemeinden erfolgt getrennt nach den jeweiligen Schularten. Hierbei finden die §§ 9 bis 11 Anwendung.

§ 3

Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus vierzehn weiteren Vertretern, von denen sieben auf Althengstett, drei auf die Gemeinde Gechingen und je zwei auf die Gemeinden Ostelsheim und Simmozheim entfallen. Diese weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.
- (2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs 2 und 3 und die §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:
 1. Die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 2. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vergleiche § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter findet in der konstituierenden Verbandssitzung nach den erfolgten Kommunalwahlen statt. Sollte der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils eine Ersatzperson gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 3 nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

- (2) Unbeschadet seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit ist der Verbandsvorsitzende zuständig
1. über die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 100.000 € im Einzelfall;
 2. über die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe;
 3. über die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 €;
 4. über die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, S 2 bis S 10 TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplans. Für die Beschäftigten der übrigen Entgeltgruppen werden die Entscheidungen im Einvernehmen mit den Stellvertretern getroffen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150 Euro.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verbands ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt ohne Rücksicht auf den Ort innerhalb des Verbandsgebiets und die Dauer der Sitzung 30 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Diese Aufwendungen werden vom Verband getragen.

§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbands werden von der Verbandsgemeinde Althengstett gegen Kostenersatz erledigt.
- (2) Bei der Kassenführung des Verbands ist eine von der Gemeindekasse Althengstett getrennte Geldverwaltung sowie die Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich. Die Kassengeschäfte des Verbands werden über ein eigenes Konto abgewickelt.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen wie beispielsweise Kredite i.S.v. § 87 Abs. 1 GemO gedeckt werden kann, wird von den Verbandsgemeinden eine jährliche Betriebskostenumlage, eine Schulkostenumlage und bei Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen je nach Bedarf eine Kapitalumlage erhoben.

§ 9

Betriebskostenumlage

Zur Deckung der laufenden Betriebskosten (= Sachkosten für die Verwaltung des Verbandes sowie Kosten für den Aufwand gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung) wird von den Verbandsgemeinden eine Betriebskostenumlage erhoben. Umlageschlüssel hierfür ist die Anzahl der Schüler der jeweiligen Gemeinden nach der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres.

§ 10

Schulkostenumlage

- (1) Zur Deckung der laufenden Schulkosten wird von den Verbandsgemeinden eine Schulkostenumlage erhoben. Umlageschlüssel hierfür ist die Anzahl der Schüler der jeweiligen Gemeinden nach der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres. Sollten die jährlichen Sachkostenbeiträge des Landes die Schulkosten übersteigen, werden diese an die Verbandsgemeinden nach demselben Umlageschlüssel erstattet.
- (2) Investitionsmaßnahmen in die Gebäude, Ausstattung und Einrichtung sowie Anlagen werden vom Schulverband oder von der Gemeinde Althengstett im Auftrag des Verbands getätigt. Der Verband stellt die erforderlichen Anträge für Förderprogramme, die möglicherweise für die Gemeinschaftsschule und die Realschule in Anspruch genommen werden können und ist Zuschussempfänger. Die Weitergabe etwaiger Fördermittel an die Verbandsmitglieder ist im Innenverhältnis zu regeln. Dies gilt auch für eventuelle Zuschussrückforderungen.

§ 11

Kapitalumlage

Zur Deckung der Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen wird von den Verbandsgemeinden eine Kapitalumlage erhoben. Umlageschlüssel hierfür ist die Anzahl der Schüler der jeweiligen Gemeinden nach der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres. Je nach Bedarf für die Durchführung der Maßnahme, zu deren Finanzierung sie dient, wird sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise. Die Haushaltssatzung und die Jahresrechnung des Verbands werden jedoch nur in der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht; der Haushaltsplan nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich aufgelegt. Eine Veröffentlichung in den anderen Verbandsgemeinden hat nur nachrichtlichen Charakter.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist der Tag der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung maßgebend.

§ 13

Satzungsänderungen

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 14

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne des § 9 des GKZ die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und an der Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 15

Auflösung des Verbands

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlagen.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Althengstett. Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung mit der letzten Änderung tritt am 18.06.2022 in Kraft.

Althengstett, 18.06.2022

gez.
Dr. Clemens Götz
Bürgermeister